

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

bei Prof. Dr. Markus Stoffels

Sommersemester 2025

Hausarbeit

Grundfall

M betreibt auf seinem Grundstück im Heidelberger Süden als eingetragener Kaufmann eine Kfz-Reparaturwerkstatt mit gelegentlichem Einzelteileverkauf namens „Die Heidelberger Autoschrauber-Profis, e.K.“.

Um seinen Betrieb zu modernisieren, beabsichtigt M eine Reifenwuchtmaschine vom Händler S zu erwerben. Hierfür möchte M seine mobile Hebebühne in Zahlung geben, die einen Verkehrswert von 10.000 EUR hat. Obwohl beide Parteien über den angemessenen Kaufpreis für die Reifenwuchtmaschine noch keine Einigkeit erzielt haben, übergibt M seine Hebebühne an S, um den Abschluss des Kaufvertrags zu fördern, was S auch erkennt. Schließlich kommt der Kaufvertrag aber doch nicht zustande, weil die Preisvorstellungen beider Parteien zu weit auseinandergehen. Da sich S weigert die Hebebühne zurückzugeben, erwirkt M gegen ihn ein rechtskräftiges Urteil auf Herausgabe der Hebebühne. Anstatt die Hebebühne urteilsgemäß zurückzugeben, veräußert sie S an den nicht herausgabebereiten X und erlöst dafür 14.000 EUR. M verlangt diese Summe von S heraus.

Stehen M die von ihm geforderten 14.000 EUR zu, wenn S bei der Übergabe der Hebebühne lediglich Besitz an dieser erlangt hat und X beim Erwerb gutgläubig auf das Eigentum des S vertraute?

Fortsetzung 1

M hat zudem seit längerem auch ein unbebautes Grundstück von S im Heidelberger Norden gemietet. M will dieses Grundstück erwerben, weil er darauf ein Lager für Kfz-Ersatzteile errichten möchte. Er verhandelt daher mit S über den Kauf. Die Parteien werden sich über alle Punkte einig, sodass M schon vor dem ins Auge gefassten notariellen Beurkundungstermin das Lager auf dem Grundstück selbst errichtet und es in der Folgezeit alleine nutzt, was S auch duldet. Dadurch erhöht sich der Grundstückswert objektiv um 30.000 EUR. Letztlich kommt es aber doch nicht zum Vertragsschluss, weil sich die Parteien wegen des Geschäfts um die Reifenwuchtmaschine zerstreiten. M kündigt den Mietvertrag über das mittlerweile bebaute Grundstück wirksam, gibt das Grundstück samt dem gebauten Lager an S zurück und verlangt von S die Zahlung von 30.000 EUR, jedenfalls aber den aufgewendeten Materialwert (Ziegel, Mörtel usw.) in Höhe von 20.000 EUR. S möchte das Lager selbst nutzen und behalten, verweigert aber jede Zahlung.

Hat M gegen S einen Anspruch auf Zahlung von 20.000 EUR oder sogar 30.000 EUR?

Fortsetzung 2

Noch vor den Ereignissen um die Hebebühne und das Grundstück hatte R, der zu diesem Zeitpunkt noch einen Malerbetrieb unterhielt, im Auftrag des M die Räumlichkeiten der Werkstatt bei M renoviert. Aus diesem Vertrag schuldete M dem R – was zutrifft – noch einen Werklohn von 5.000 EUR. Da M den Betrag damals nicht gleich begleichen konnte und R auch nicht dringend auf das Geld angewiesen war, hatte M dem R sicherheitshalber die sich in den Verkaufsräumen befindliche Computeranlage übereignet. R hatte sie dort stehen lassen, damit M damit arbeiten konnte. M hatte R jedoch verschwiegen, dass er die Computeranlage bereits zuvor von V gekauft hatte. V und M hatten sich dabei darauf verständigt, dass M erst Eigentümer werden sollte, wenn er alle Kaufpreistraten gezahlt habe.

Die Komplikationen mit S führten zum Überdruß des M auch zu finanziellen Schwierigkeiten in der Reparaturwerkstatt. Wegen mangelhafter Reparaturen ließ sich der Kunde K einen Vorschussanspruch vom Landgericht Heidelberg titulieren. Aus diesem mittlerweile rechtskräftigen Urteil betreibt K seitdem die Zwangsvollstreckung gegen M.

Nachdem R, dessen Malerbetrieb florierte, erfuhr, dass M zwischenzeitlich finanzielle Probleme hatte, beschloss er die Situation des M auszunutzen und in die Autobranche zu expandieren. M und R treffen sich zu Verkaufsverhandlung in der Werkstatt des M. Zu dieser Gelegenheit erscheint zufällig auch V, der sich nach dem Verbleib „seiner“ Computeranlage erkundigt. R merkt daraufhin gegenüber V an, dass die

Computeranlage inzwischen ohnehin ihm gehöre. V äußert, dies könne nicht sein, er verweist auf die Vereinbarung zwischen ihm und M. M gesteht diese Umstände kleinlaut ein.

Ungeachtet dieses Zwischenfalls kaufte R mit notariellem Grundstücks- und Unternehmenskaufvertrag dem M das Grundstück und das gesamte Unternehmen „Die Heidelberger Autoschrauber-Profis, e.K.“ ab und ließ sich das Eigentum übertragen. R übernahm dabei alles so, wie es war, einschließlich der Mitarbeiter und der auf dem Grundstück befindlichen Maschinen und Materialien. Allerdings taufte R das Geschäft dahingehend um, als dass es seitdem unter „Heidelberger Autoschrauber *professionell*, Inh. R, e.K.“ gegenüber Kunden auftritt. R wurde nach entsprechender Auflassung kurz darauf als Eigentümer im Grundbuch und am gleichen Tag auch im Handelsregister eingetragen. M verschwieg R jedoch, dass es auf dem Werkstattgelände zu erheblichen Ölkontaminationen gekommen ist. R betreibt das Unternehmen wie vormals M als Einzelkaufmann.

Umso mehr wurde R nach Weiterführung der Werkstatt ins Mark getroffen: Denn nunmehr pfändete der Gerichtsvollzieher – formell ordnungsgemäß – im Auftrag des K die Computeranlage, die nach wie vor in den Verkaufsräumen der Werkstatt stand. Nach wenigen Handgriffen nahm der Gerichtsvollzieher die Anlage mit. Sowohl K als auch der Gerichtsvollzieher gingen dabei davon aus, dass die Werkstatt und der Verkauf weiterhin von M geführt würden.

R meint, er könne nicht belangt werden, da er Eigentümer der Computeranlage sei und bereits – was zutrifft – die Loslösung vom Kaufvertrag mit M erklärt hat. Er möchte die Computeranlage auf jeden Fall zurückhaben, da er sie auch für seinen Malerbetrieb gebrauchen kann.

Weder M noch R haben den Kaufpreis für die Computeranlage bislang vollständig an V gezahlt.

R erhebt Drittwiderspruchsklage beim Amtsgericht Heidelberg.

Ist die zulässige Drittwiderspruchsklage des R begründet?

Bearbeitervermerk:

Es ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen.

Es ist davon auszugehen, dass M und S im Grundfall kein vertragliches Schuldverhältnis im Hinblick auf die Hebebühne begründet haben. In der Fortsetzung 2 ist zu unterstellen, dass eine etwaige Gestaltungs-erklärung des R gegenüber M im Hinblick auf den Kaufvertrag form- und fristgerecht abgegeben wurde. Die Zulässigkeit der Drittwiderspruchsklage ist nicht zu prüfen.

I. Formale Hinweise

Der Umfang des Gutachtens darf 25 Seiten nicht überschreiten. Es gelten folgende Formatierungsvorgaben: Schriftart: Arial, Schriftgröße: 11, Zeilenabstand: 1.5, Rand: oben und unten jeweils 2 cm, links 2 cm, rechts 6 cm. Für die Fußnoten gilt: Schriftart: Arial, Schriftgröße: 9, Zeilenabstand: 1.0. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig. Abkürzungen und Zitierweise müssen den wissenschaftlichen Standards entsprechen. Der Verstoß gegen die formalen Vorschriften der Hausarbeit kann mit deutlichem Punktabzug bewertet werden.

Die Hausarbeit ist eigenständig anzufertigen, auf der letzten Seite zu unterschreiben und mit der Versicherungserklärung gem. § 4 IV Zwischenprüfungsordnung zu versehen. Auskünfte zum Inhalt der Hausarbeit werden während der Bearbeitungszeit vom Lehrstuhl nicht erteilt.

Der Hausarbeit muss eine Kopie des Scheins über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger beigelegt werden.

II. Abgabe

a) Die Abgabe der Hausarbeit in ausgedruckter Form erfolgt spätestens bis **Freitag, den 11.04.2025, 12:00 Uhr** am Lehrstuhl (Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht, Herr Prof. Dr.

Markus Stoffels, Akademiestraße 6, 69117 Heidelberg). Spätere Abgaben werden nicht angenommen. Sollte die Hausarbeit per Post zugesandt werden, gilt das Datum des Poststempels, spätestens vom 16.04.2025.

Die in ausgedruckter Form abgegebene Hausarbeit muss am Ende folgende unterschriebene Erklärung enthalten:

„Hiermit versichere ich, dass die abgegebene Schriftfassung der hochgeladenen elektronischen Version entspricht.“

b) Um eine Plagiatskontrolle zu ermöglichen, ist der identische Text des Gutachtens (**ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Scheinkopie und Versicherung**) ebenfalls bis **Freitag, den 11.04.2025, 12:00 Uhr** auf einem Turnitin-Link (<https://uni-heidelberg.turnitin.com/...>) in einer nach dem Muster „Nachname_Vorname_Matrikelnummer_BuergRfFort_HA_2025.pdf“ benannten pdf-Datei hochzuladen. Der genaue Turnitin-Link und nähere Hinweise zum Hochladen der Hausarbeit auf Turnitin werden rechtzeitig auf Moodle (<https://moodle.uni-heidelberg.de/...>) bereitgestellt. Sobald die Übung in Moodle angelegt ist, wird gebeten, sich in die Übung in Moodle einzuschreiben. Dort können weitere, für die Bearbeitung notwendige Hinweise zur Hausarbeit veröffentlicht werden.

III. Elektronische Anmeldung zur Übung:

Bereits im Zuge der Abgabe der Hausarbeit müssen Sie sich zur Übung anmelden. Bitte benutzen Sie hierfür die Belegfunktion (nicht die „Prüfungsanmeldefunktion“) des Online-Vorlesungsverzeichnisses „heiCO“. Dies gilt auch für Studierende, die nur die Hausarbeit nachschreiben wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Nutzung der Belegfunktion ist die Voraussetzung der Notenverbuchung.

Hinweis: Das Prüfungsamt bittet Sie, die Belegfunktion für alle besuchten Veranstaltungen – also auch unabhängig von Prüfungsleistungen – zu nutzen. Dies schafft die Voraussetzung für die spätere Aufnahme von Vorlesungen in ein sog. „Transcript of records“, das oftmals für Bewerbungen an ausländischen Hochschulen, etwa für ein LL.M.-Programm, angefertigt werden muss.

Rückfragen zu etwaigen Unklarheiten richten Sie bitte an:

Ferdinand Feith: ferdinand.feith@jurs.uni-heidelberg.de

Julian Wanner: julian.wanner@jurs.uni-heidelberg.de